

Kapitel 15 081
Landeszentrale für politische Bildung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

15 081 Landeszentrale für politische Bildung
E i n n a h m e n
Verwaltungseinnahmen

111 01	153	Gebühren und tarifliche Entgelte	—	—	—	—
119 01	153	Vermischte Einnahmen Siehe Verstärkungsvermerke bei den Titeln der Hauptgruppen 6 und 8.	—	—	—	1
119 02	153	Einnahmen aus Veröffentlichungen Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 534 10.	—	—	—	—
119 10	153	Einnahmen aus Bereitstellungspauschalen 1. Mehreinnahmen dürfen nur zu Mehrausgaben bei Titel 534 10 und Titelgruppe 80 verwendet werden. 2. Siehe Zweckbindungsvermerk bei Titel 534 10 und Titelgruppe 80.	75 000	95 000	-20 000	112
119 11	153	Einnahmen aus Spenden Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 534 10.	—	—	—	—

Übrige Einnahmen

231 10	153	Sonstige Zuweisungen vom Bund Siehe Haushaltsvermerke bei Titelgruppe 80.	—	—	—	200
261 10	153	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland für Aufgaben der Landeszentrale	—	—	—	—
266 10	153	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Aus- land	—	—	—	—
272 10	153	Sonstige Zuschüsse von der EU Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei 534 10.	—	—	—	—
282 10	153	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei 534 10.	—	—	—	—
Gesamteinnahmen Kapitel 15 081			75 000	95 000	-20 000	314

Erläuterungen

Zu Titel 119 01:

Für Rückzahlungen nicht verwendeter Zuschüsse, die nicht von der Ausgabe abgesetzt werden können.

Zu Titel 119 02:

Für Kostenerstattungen, die durch die Abgabe von Schriften und audio-visueller Medien zur politischen Bildung vereinnahmt werden.

Zu Titel 119 10:

Hier werden die Einnahmen der ab dem Jahr 2005 erstmals erhobenen jährlichen Bereitstellungspauschale in Höhe von 12 Euro je Besteller vereinnahmt.

Zu Titel 261 10:

Bei diesem Titel werden Erstattungen von Kostenanteilen bei Übernahme von Schriften, Filmen und anderen audio-visuellen Arbeitsmitteln durch öffentliche Einrichtungen oder privatwirtschaftliche Unternehmen vereinnahmt.

Zu Titel 266 10:

Bei diesem Titel werden Erstattungen von Kostenanteilen bei Übernahme von Schriften, Filmen und anderen audio-visuellen Arbeitsmitteln durch öffentliche Einrichtungen oder privatwirtschaftliche Unternehmen vereinnahmt.

Kapitel 15 081
Landeszentrale für politische Bildung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n
Sächliche Verwaltungsausgaben

534 10	153	Für die Aufgaben der Landeszentrale für politische Bildung 1. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen und sonstiges Material zur Förderung politischer Bildung an öffentliche Dienststellen und Institutionen, Schulen, Vereine, Abgeordnete und Privatpersonen gegen eine Bereitstellungspauschale abgegeben werden. 2. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 119 02, 119 11, 272 10 und 282 10 geleistet werden. 3. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 119 10 geleistet werden. In Höhe der nicht verausgabten Mehreinnahmen können Ausgabereste gebildet werden, insoweit gilt § 17 Abs. 3 LHO. 4. Aus den Mitteln können bis zu 200.000 Euro für Projektförderungen im Rahmen von Demokratieforschung und außerschulischer politischer Bildungsarbeit eingesetzt werden. 5. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO). Verpflichtungsermächtigung: 900 000 EUR.	1 555 000	1 355 000	+200 000	1 357
534 20	153	Gustav-Heinemann-Friedenspreis für Kinder- und Jugendbücher	29 700	29 700	—	30
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen) 1. Einnahmen bei Titel 119 01 können für Mehrausgaben bei den Titeln der Hauptgruppe 6 verwendet werden. 2. Die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind gegenseitig deckungsfähig.						
684 10	153	Zuschüsse für laufende Zwecke der politischen Bildungsarbeit der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Konrad-Adenauer-Stiftung, der Karl-Arnold-Stiftung, der Friedrich-Naumann-Stiftung und der Heinrich-Böll-Stiftung. . .	1 783 500	1 783 500	—	1 784
684 20	153	Zuschüsse für laufende Zwecke der politischen Bildungsarbeit an Träger von anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung	2 157 800	2 157 800	—	2 130
684 21	153	Sonstige Zuschüsse für Zwecke der politischen Bildungsarbeit	62 600	62 600	—	87

Erläuterungen

Zu Titel 534 10:

Veranschlagt sind die Kosten für die Durchführung eigener Tagungen sowie die Kostenerstattungen für Lehrerseminare, die Produktion, den Ankauf und die Verteilung bzw. Verbreitung von Printmedien und audio-visuellen Arbeitsmitteln - soweit die Ausgaben nicht bei der Postsammelstelle anfallen - sowie für Maßnahmen aus besonderen Anlässen.

Der Broschürenversand für die Landeszentrale für politische Bildung wird durch die GWN in Neuss abgewickelt; die hierdurch entstehenden Kosten in Höhe von 111.000 EUR sind ebenfalls hier veranschlagt.

Aus dem Ansatz sind alle für die Durchführung der Aufgaben der Landeszentrale für politische Bildung entstehenden sächlichen Verwaltungsausgaben zu leisten.

Die Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung erfolgt vorsorglich für den Fall einer längerfristigen Förderung des geplanten Instituts für Demokratieforschung.

Zu Titel 534 20:

Veranschlagt sind Mittel für den Preis, die mit der Findung und Verleihung des Preises verbundenen Aufwendungen, die Öffentlichkeitsarbeit sowie für den Ankauf prämiierter Bücher.

Zu Titel 684 10:

Veranschlagt sind Zuwendungen zur praxisbezogenen politischen Bildungsarbeit und zu den Personalausgaben der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der politischen Stiftungen im Land Nordrhein-Westfalen. Daneben können den Stiftungen aus diesen Mitteln auch Zuschüsse für sonstige Maßnahmen der politischen Bildungsarbeit gewährt werden.

Der durch den Landtag festgelegte Verteilerschlüssel lautet seit 1991: 3 zu 3 zu 1 zu 1.

Somit entfallen 3 Teile auf die Friedrich-Ebert-Stiftung, 3 Teile insgesamt auf die Konrad-Adenauer-Stiftung und die Karl-Arnold-Stiftung, 1 Teil auf die Friedrich-Naumann-Stiftung und 1 Teil auf die Heinrich-Böll-Stiftung.

Zu Titel 684 20:

Veranschlagt sind Zuwendungen für politische Bildungsmaßnahmen (Teilnehmertage, Unterrichtsstunden und Personalausgaben für hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter/-innen).

Zu Titel 684 21:

Veranschlagt sind Zuwendungen zu Personalausgaben und für besondere politische Bildungsmaßnahmen des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V. sowie für spezielle Projekte der politischen Weiterbildung.

Kapitel 15 081
Landeszentrale für politische Bildung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen

Titelgruppe 80

 Förderung von Projekten der Gedenkstättenarbeit und
 Aufarbeitung der deutschen Geschichte

684 80	153	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	118 200	118 200	—	314
		1. Einnahmen bei Titel 231 10 erhöhen den Ansatz, insoweit gilt § 17 Abs. 3 LHO.				
		2. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 119 10 geleistet werden, soweit sie nicht beim Titel 534 10 verausgabt wurden.				
		3. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
		4. Die bei Titel 684 80 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung gilt für alle Titel der Titelgruppe.				
		Verpflichtungsermächtigung: 30 000 EUR.				
883 80	153	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden	—	—	—	—
893 80	153	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 80	118 200	118 200	—	314
		Gesamtausgaben Kapitel 15 081	5 706 800	5 506 800	+200 000	5 702
		Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 15 081	930 000	47 000	+883 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 80:

Veranschlagt sind Mittel zur Förderung von Projekten der Gedenkstättenarbeit und Projekten zur Aufarbeitung der Geschichte des Nationalsozialismus von besonderem Landesinteresse.

Vorjahr Titel 684 22